Stadt EMDEN

Beschlussvorlage

öffentlich

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Sozialhilfe	11.04.2025	18/1597

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration	29.04.2025
Verwaltungsausschuss	19.05.2025

Beratungsgegenstand:

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leinerstift e. V. über die Leistungserbringung von Schulassistenzen nach dem SGB IX

Beschluss:

Dem Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leinerstift e. V. über die Leistungserbringung von Schulassistenzen nach dem SGB IX wird zugestimmt.

	Sitzung am	TOP	Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	lt. Beschlussentwurf	abweichende (r) Empf./ Beschluss	Paraffe
1.									
2.									
3.									
4.									

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Im August 2024 forderte der Leinerstift e. V. mit der Übersendung von Unterlagen zu Verhandlungen über die Leistungserbringung von Schulassistenzen nach dem SGB IX auf.

Schulassistenzen begleiten Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe, hier: Teilhabe an Bildung, nach dem SGB IX, sofern die Schüler*innen aufgrund einer Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit äußeren Barrieren an der Teilhabe wesentlich gehindert sind und nur mit Assistenz am Schulbesuch teilnehmen können.

Der Leinerstift e. V. ist bereits im Bereich der Jugendhilfe seit vielen Jahren tätig und wird als Leistungserbringer auch im Bereich SGB IX zunehmend angefragt und in anderen Leistungsarten der Eingliederungshilfe tätig. Für die Leistungserbringung von Schulassistenzen nach dem SGB IX besteht aktuell jedoch noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.
Der Fachdienst Sozialhilfe hat im Rahmen von Kooperationsfällen oder im Zuge von der Übernahme von Fällen aus dem Bereich des SGB VIII (Jugendhilfe) bereits jetzt gemeinsame Fälle mit dem Leinerstift e. V.

Eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist aber erforderlich, um über Ausnahmefälle hinaus Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringen zu dürfen.

Zu verhandeln waren hier

1. die Vergütungssätze für die einzusetzenden Schulassistenzen je nach Qualifikation
2. die Inhalte der Leistungsvereinbarung sowie die Modalitäten der Abrechnung und Vergütung.

Zu 1.
Der Bezirksverband Oldenburg hat aufgrund der eingereichten Kalkulationen zunächst geprüft, ob die Bestandteile den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 124 SGB IX entsprechen und ggf. weitere Informationen angefordert. Letztlich konnte hier für zwei Qualifikationsstufen eine Einigung erzielt werden:

Assistenzen mit Hochschulabschluss	58,52 €
Assistenzen mit dreijähriger Ausbildung	50,53 €

Über die Assistenz ohne einschlägige Ausbildung, sprich: angelernte Kräfte sowie Mitarbeitende anderer Berufsgruppen, konnte keine Einigung erzielt werden, so dass diese Qualifikationsstufe nicht Gegenstand der Vereinbarung ist.

Zu 2:
Die Leistungsvereinbarung ist insofern unproblematisch, weil es sich hierbei um die Regel-Leistungsvereinbarung handelt, die im Rahmen des Landesrahmenvertrages U18 entwickelt wurde und standardisiert ist. Um eine vergleichbare Qualität sowie ein vergleichbares Leistungsspektrum abzusichern, wird diese von den meisten niedersächsischen Kommunen bei Neuverhandlungen verwendet.

Die Vergütungsvereinbarung enthält Regelungen zur Abrechnung sowie zu den verhandelten Fachleistungsstundenentgelten. Hier haben wir in Emden einheitliche Regelungen, die, mit einigen wenigen Aktualisierungen, für alle Leistungserbringer gleich sind.

Beide Vereinbarungsentwürfe sind als Anlage beigefügt.

Der Leinerstift e.V. hat den Vertragsbedingungen zugestimmt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

- Leistungsvereinbarung
- Vergütungsvereinbarung